

Jugendordnung der Bayerischen Tischtennis-Jugend im BTTV

vom 1. Mai 2018
zuletzt geändert am 6. April 2019

A Allgemeines

Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange des Jugendsports und ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie kann nur durch die Verbandsjugendleitung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen geändert werden und bedarf der Bestätigung durch die Legislativorgane des BTTV auf Verbandsebene.

Änderungen sind als amtliche Mitteilung zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden Zeitpunkt in Kraft.

B Ziel und Zweck der Arbeit der Bayerischen Tischtennis-Jugend

Ziel der Arbeit der Bayerischen Tischtennis-Jugend (BTTJ) ist es, die Kinder und Jugendlichen im BTTV sportlich auszubilden und zu fördern, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln, sie zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen und sie im Bereich der sozialen Verantwortung und in der Entwicklung zu Eigenverantwortlichkeit im Rahmen des Sports anzuleiten.

Eine überfachliche Zusammenarbeit mit der Bayerischen Sportjugend sowie die Durchführung von jugendpflegerischen Maßnahmen werden angestrebt.

C Zuständigkeit

Der Jugendbereich umfasst alle Kinder und Jugendlichen in den Mitgliedsvereinen des BTTV, die an den BLSV bei dessen Bestandserhebung gemeldet worden sind, sowie alle Mitarbeiter im BTTV und in den Bezirken des BTTV und in dessen Mitgliedsvereinen bzw. Abteilungen, die in einer Funktion für die Jugendarbeit tätig sind.

D Organisation

1. Organe der Bayerischen Tischtennis-Jugend sind:

1.1 Verbandsjugendleitung

1.2 Bezirksjugendtag

Die Organe der BTTJ können zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten oder dies Einzelpersonen übertragen.

2. Die Verbandsjugendleitung setzt sich zusammen aus

- den Bezirksjugendwarten,
- der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher des Verbands, die aus dem Teilnehmerkreis der Bayerischen Jugendmeisterschaften von den Teilnehmern gewählt werden,
- dem von den Bezirksjugendwarten gewählten Vorsitzenden der Bayerischen Tischtennis-Jugend, der vom Verbandstag des BTTV als Vizepräsident Jugend bestätigt wird.

Der Verbandsjugendleitung obliegt die Leitung der Bayerischen Tischtennis-Jugend, die Änderung der Jugendordnung, die Vertretung der Bayerischen Tischtennis-Jugend gegenüber den Gremien des BTTV auf Verbandsebene sowie gegenüber sämtlichen Jugendorganisationen.

Die Verbandsjugendleitung tritt mindestens einmal jährlich vor dem Verbandstag des BTTV bzw. der Sitzung des Verbandshauptausschusses des BTTV zusammen und wird vom Vorsitzenden der Bayerischen Tischtennis-Jugend einberufen, der den Vorsitz führt.

Für Abstimmungen und die Wahl des Vorsitzenden, die vor einem Verbandstag des BTTV durchgeführt werden muss, gelten die Satzung, die Wahl- und die Versammlungsordnung des BTTV entsprechend.

3. Der Bezirksjugendtag setzt sich zusammen aus
- den von den Mitgliedsvereinen bevollmächtigten Vertretern für die Jugend,
 - der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher des Bezirks, die aus dem Teilnehmerkreis der jeweiligen Bezirksjugendmeisterschaft von den Teilnehmern gewählt werden,
 - dem von den Vereinsvertretern gewählten Bezirksjugendwart, der vom Bezirkstag bestätigt wird.

Dem Bezirksjugendwart obliegt die Leitung der Bezirksjugendorganisation, die Vertretung der Bayerischen Tischtennis-Jugend gegenüber den Gremien des BTTV auf Bezirksebene sowie gegenüber sämtlichen Jugendorganisationen im Bezirk.

Der Bezirksjugendtag tritt grundsätzlich einmal jährlich vor dem Bezirkstag des entsprechenden Bezirks zusammen und wird vom Bezirksjugendwart einberufen, der den Vorsitz führt.

Für Abstimmungen und die Wahl des Bezirksjugendwartes, die vor dem Bezirkstag im Jahr eines ordentlichen Verbandstags durchgeführt werden muss, gelten die Satzung, die Wahl- und die Versammlungsordnung des BTTV entsprechend.

E Finanzverwaltung

Die Mittel für den Jugendbereich sind im Haushalt des Bayerischen Tischtennis-Verbands ausgewiesen. Die Bayerische Tischtennis-Jugend verfügt selbständig über die ihr zugewiesenen Mittel im Rahmen der Zweckbindung und der Satzung des BTTV. Sie ist eigenverantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

F Durchführung des Wettspielbetriebs

Die Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere

- die Einteilung der Jugendaltersklassen/Stichtage,
- die Erteilung von Spielberechtigungen für den Erwachsenenspielbetrieb,
- die Durchführung von Pokal-, Mannschafts- und Einzelmeisterschaften,
- die Nominierungen im Jugendbereich,
- die Förderungen im Kader,

ist in den Bestimmungen des Bayerischen Tischtennis-Verbands und des DTTB festgelegt.

G Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung des BTTV veröffentlicht.

Finanzordnung des BTTV

vom 1. Mai 2018
zuletzt geändert am 6. April 2019

A Allgemeines

1. Die Kassen-/Konten- und Vermögensverwaltung wird durch die Finanzordnung geregelt.
2. Die Finanzordnung ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.
3. Die Mittel des BTTV sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwalten.

B Haushalt

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Verbandsausschuss verabschiedet wird und vom Verbandstag bzw. dem Verbandshauptausschuss für das laufende Geschäftsjahr genehmigt werden muss.
3. Unterteilung der Haushaltspläne
Der Haushaltsplan des BTTV wird in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt unterteilt. Im ordentlichen sind sämtliche Eigenmittel zu erfassen, im außerordentlichen die Mittel des Freistaates Bayern.
Der Haushaltsplan wird außerdem in den der Verbandsebene sowie den der einzelnen Bezirke unterteilt. Die Haushalte der Bezirke werden vom zuständigen vorjährigen Bezirkstag verabschiedet und sind anschließend bis zum 30. Juni in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Haushalte der Bezirke dürfen keine Unterdeckung aufweisen. Im Falle des Fehlens einer Verabschiedung des Haushalts eines Bezirks durch das zuständige Gremium ist der Verbandsausschuss berechtigt, einen Haushalt für den betreffenden Bezirk zu beschließen.
4. Zweckbindung der Mittel und Überschreitung von Haushaltsansätzen
Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Positionen innerhalb eines haushaltsverantwortlichen Bereichs (Vorstands- und Fachbereiche auf Verbandsebene sowie Bezirke) ist innerhalb des genehmigten Etats dieses Bereichs zulässig. Eine Überschreitung der Ausgaben eines Haushaltsansatzes auf Verbandsebene kann bis zu einer Summe von € 1.499,-- der Vizepräsident Finanzen, bei Summen von € 1.500,-- und mehr der Verbandsausschuss genehmigen.
Eine Überschreitung der Ausgaben in den Haushaltsansätzen eines Bezirks ist nur nach vorheriger Anzeige beim Vizepräsidenten Finanzen möglich. Die Überschreitung ist durch Entnahme aus den entsprechenden Rücklagen des Bezirks auszugleichen.

5. Kosten für Sportangebote auf Bezirksebene

Sportliche Maßnahmen der Bezirke (nur Lehrgänge, Sichtungen etc.; keine Stützpunkte, da diese leistungssportlichen Angebote in den Aufgabenbereich der Verbandsebene fallen) außerhalb des offiziellen Spielbetriebs gemäß WO A 11 müssen durch die Teilnehmergebühren oder Drittmittel (Spenden, Zuschüsse Förderverein, zweckgebundene Umlagen, die beim Bezirkstag beschlossen werden) gedeckt sein. Eigenmittel des Bezirks dürfen weder für eigene Maßnahmen des Bezirks noch für Angebote von Dritten verwendet werden; Maßnahmen des Bezirks können jedoch von Dritten (mit entsprechender Verminderung der Beteiligung der Teilnehmer) bezuschusst werden.

Der Einsatz von Trainern für sportliche Maßnahmen der Bezirke erfordert einen entsprechenden Vertrag zwischen Trainer und dem BTTV (vertretungsberechtigter Vorstand), wobei das darin vereinbarte Stundenhonorar das der Verbandsebene nicht übersteigen darf.

6. Zuschüsse für Vereine und Spieler, die an außerbayerischen/überregionalen Veranstaltungen teilnehmen

Bei Mannschaftsmeisterschaften der Jugend und Schüler auf Antrag des Vereins, wobei die Ausgaben zu belegen sind. Bei Einzelmeisterschaften der Senioren auf Antrag des Verbandsseniorenwartes.

7. Kostenersatz für Fachwarte

Fachwarte erhalten gemäß Satzung § 2 diejenigen Aufwendungen ersetzt, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen.

Spieleiter auf Verbandsebene (für jede geführte Spielgruppe) erhalten pro Halbserie € 15,- als pauschalen Kostenersatz. Weitere Kosten können selbst gegen Nachweis nicht erstattet werden. Diese pauschale Kostenerstattung für Auslagen kann auch für Fachwarte im Fachbereich Schiedsrichterwesen auf Wunsch angewendet werden.

Den Bezirksvorständen steht es – wenn der Bezirkstag diese Option nicht grundsätzlich ausschließt – frei, Fachwarten einen pauschalen Kostenersatz zu gewähren unter der Voraussetzung, dass auf weitere Erstattung von Kosten selbst gegen Nachweis verzichtet wird. Die Pauschalen an Spielleiter (für jede geführte Spielgruppe pro Halbserie) bzw. an weitere Fachwarte (für jedes bekleidete Amt pro Halbjahr) dürfen den Betrag von € 15,- nicht übersteigen.

8. Kostenersatz für Schiedsrichter

Zahlungen an Schiedsrichter seitens des veranstaltenden BTTV/Bezirks

Tagegeld, Fahrtkosten und Vergütungen an Oberschiedsrichter, SR-Einsatzleiter, Schlichter, Schiedsrichter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 bzw. A 11.2 (nur Endrunden) eingesetzt werden, sind durch die Geschäftsstelle bzw. den Bezirkskassenwart zu überweisen.

a) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) und Fahrtkosten gemäß RKO

b) Vergütungen pro Einsatztag € 30,-

Jeder Schiedsrichter ist selbst für die Erfüllung der steuergesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

9. Kostenersatz für lizenzierte Turnierleiter

Zahlungen an lizenzierte Turnierleiter seitens des veranstaltenden BTTV/Bezirks

Tagegeld, Fahrtkosten und Vergütungen an lizenzierte Turnierleiter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 bzw. A 11.2 (nur Endrunden) eingesetzt werden, sind durch die Geschäftsstelle bzw. den Bezirkskassenwart zu überweisen.

a) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) und Fahrtkosten gemäß RKO

b) Vergütungen pro Einsatztag € 30,-

Jeder Turnierleiter ist selbst für die Erfüllung der steuergesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV

vom 1. Mai 2018
zuletzt geändert am 6. April 2019

A Allgemeines

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen oder Ordnungsgebühren gemäß RVStO handelt.
2. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
3. Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

B Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Rechnungsstellung

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des BTTV.

Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Gebühren und Strafen (der RVStO) werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung (BGO C) wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

C Beiträge (pro Spielzeit)

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| 1. | Verbandsbeitrag | € 80,-- |
| 2. | Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr) | Bezugspreis lt. Jahresrechnung |
| 3. | Mannschaftsbeiträge (gemäß Meldung des Vereins; * = vereinnahmt vom Bezirk) | |
| 3.1 | Erwachsenenmannschaften | |
| | Bundesligen, Regional- und Oberligen | wird vom DTTB erhoben |
| | Ligen auf Verbandsebene | € 75,-- |
| | Bezirksligen* | € 50,-- |
| | Bezirksklassen* | € 25,-- |
| 3.2 | Nachwuchsmannschaften | |
| | Ligen auf Verbandsebene | € 25,-- |
| | Bezirksligen* | € 0,-- |
| | Bezirksklassen* | € 0,-- |
| 3.3 | Seniorenmannschaften | |
| | Ligen auf Verbandsebene | € 25,-- |
| | Bezirksligen* | € 0,-- |
| 4. | Spielerbeiträge (für Spielberechtigungen in den u.g. Altersgruppen)
zum Stichtag 31. Dezember der laufenden Spielzeit | |
| 4.1 | Erwachsene | € 12,-- |
| 4.2 | Nachwuchs | € 6,-- |
| 4.3 | Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den
Erwachsenenspielbetrieb wird der Spielerbeitrag Erwachsene zusätzlich zum
Spielerbeitrag Nachwuchs bei dem Verein erhoben, bei dem der Spieler die
Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt. | |

D Spielberechtigungsgebühren

1. Wechsel der Spielberechtigung aus dem Ausland wird vom DTTB erhoben

E Turnier- und Startgebühren (* = inkl. der gesetzlichen MwSt)

1. Turniergebühren* für nicht weiterführende Veranstaltungen
- 1.1 Turniergegenehmigung (ausgenommen reine Turniere für die Altersgruppe Nachwuchs) € 30,--
- 1.2 Zu diesen Turniergebühren kommen noch die Turniergebühren des DTTB hinzu (nur für Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt € 10.000,-).
- 1.3 Eingabe von Turnierergebnissen
Eingabe der vollständigen Ergebnisse von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 durch die Geschäftsstelle bei Beauftragung oder Gebühr für Nichterfüllung der Vorgaben durch die Veranstalter. Pro Konkurrenz € 10,--
mindestens jedoch € 100,--
2. Startgebühren für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1
Die Startgebühren* sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.
- | | Veranstaltungen | eintägig | mehrtägig |
|----------------|-----------------|----------|-----------|
| a) Erwachsene | | € 10,-- | € 15,-- |
| b) Jugendliche | | € 5,-- | € 10,-- |
| c) Senioren | | € 10,-- | € 10,-- |
3. Startgebühren für Endrunden
Die Startgebühren* sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.
Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform und Pokalmeisterschaften pro Mannschaft € 25,--
auf Bezirksebene pro Nachwuchsmannschaft € 15,--

F Sonstige Gebühren

1. Zahlungen an Schiedsrichter und Fachwarte
Zahlungen seitens der durchführenden/veranstaltenden Vereine
Tagegeld, Fahrtkosten und Vergütungen an Oberschiedsrichter, Schiedsrichter und lizenzierte Turnierleiter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (außer Ebene des DTTB), A 11.3 und A 12 eingesetzt werden, sind durch die Vereine am Ende der Veranstaltung in bar auszuführen.
- a) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) und Fahrtkosten gemäß RKO
- b) Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 pro Spiel € 20,--
- c) Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3, A 12 pro Einsatztag € 30,--